DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 27/2023
16. August 2023

Inhaltsverzeichnis **Seite**

- Erste Satzung zur Änderung der Satzung vom 19.12.2018 der Stadt Wuppertal über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für die Bundesgartenschau (Vorkaufssatzung BUGA) vom 15.08.2023 — 2
- Grundbuchanlegungsverfahren, hier: Gemarkung Cronenberg, Flur 8, Flurstück 2824 — 18
- Grundbuchanlegungsverfahren, hier: Gemarkung Cronenberg, Flur 8, Flurstück 2820 und 2828 — 19
- Grundbuchanlegungsverfahren, hier: Gemarkung Cronenberg, Flur 8, Flurstück 2821 — 20
- Grundbuchanlegungsverfahren, hier: Gemarkung Cronenberg, Flur 8, Flurstück 2825 und 2827 — 21
- Grundbuchanlegungsverfahren, hier: Gemarkung Cronenberg, Flur 8, Flurstück 2819 und 2822 — 22
- Grundbuchanlegungsverfahren, hier: Gemarkung Cronenberg, Flur 8, Flurstück 2818 — 23
- Ankündigung von Vorarbeiten im Rahmen der Instandhaltungsmaßnahme der 110-kV-Bahnstromleitung BL 450 Gerresheim – Hagen — 24
- Kommunalwahlen am 13. September 2020, hier: Wahl der Bezirksvertretung Cronenberg — 27
- Öffentliche Zustellungen — 28

Hinweis:
Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter: www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

STADT WUPPERTAL

Erste Satzung zur Änderung der Satzung vom 19.12.2018 der Stadt Wuppertal über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für die Bundesgartenschau (Vorkaufssatzung BUGA) vom 15.08.2023

Aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), Zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr.2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1, 2 G zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4.1.2023 (BGBl. I Nr. 6), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 08.05.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Rat der Stadt Wuppertal hat mit Empfehlung vom 30.08.2017 (VO/0710/17) die Verwaltung beauftragt, eine Machbarkeitsstudie für eine mögliche Bundesgartenschau (BUGA) erarbeiten zu lassen, die die Rahmenbedingungen und die Umsetzbarkeit einer BUGA in Wuppertal untersuchen sollte. Am 16.11.2021 hat die Verwaltung dem Rat der Stadt die abschließende Machbarkeitsstudie des Büros RMP Stephan Lenzen LA für ein Konzept zur BUGA 2031 zur Beschlussfassung vorgelegt. Am 24.08.2022 wurde nach einem positiven Bürgerentscheid die Bewerbung der Stadt Wuppertal zur Ausrichtung der Bundesgartenschau 2031 in Wuppertal offiziell an die Deutsche Bundesgartenschaugesellschaft (DBG) übergeben. Die Durchführung der BUGA 2031 wurde von der DBG bereits bestätigt.

Zielsetzungen des vorgelegten Konzeptes ist es insbesondere neue Verbindungsachsen zu schaffen. Durch die Neuanlage weiterer Grünzüge sollen stadtnahe Erholungsräume entstehen und durch die Umsetzung der geplanten Schlüsselprojekte, wie z.B. der Seilbahn über dem Wuppertaler Zoo und der Fußgängerhängebrücke über der Wupperpforte, werden überörtliche Verknüpfungen etabliert. Nach der BUGA soll ein Teil der Flächen für eine weitere städtebauliche Entwicklung genutzt werden. Die Stadt Wuppertal plant die Schaffung neuer Quartiere und zieht dafür entsprechende städtebauliche Maßnahmen, wie z.B. die Aufstellung von Bebauungsplänen in Betracht. Dadurch können perspektivisch dringend benötigte Wohnbauflächen geschaffen werden. Aufgrund des aktuellen Planungsstandes kann jedoch noch nicht mit der Aufstellung von Bebauungsplänen begonnen werden.

Aufgrund eines zwischenzeitlich im Entwicklungsverfahren der Buga-Konzeption veränderten Flächenzuschnittes der Buga wird für die Realisierung des neuen Konzeptes der Ankauf ergänzender Flächen zwingend, andere Flächen entfallen. Zu diesem Zwecke ändert die Stadt Wuppertal die Vorkaufssatzung vom 27.12.2018, um einen Zugriff auf relevante Grundstücke zu ermöglichen, eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleisten zu können und um dem Ankauf von Flächen durch Dritte zum Zweck der Spekulation zu verhindern.

Zielsetzung der Vorkaufssatzung ist es, Flächen, die für die Realisierung der BUGA erforderlich sind, zum Verkehrswert ankaufen zu können sowie die langfristig für eine geordnete städtebauliche Entwicklung benötigten Flächen im Sinne einer zielgebunden gemeindlichen Bodenvorratspolitik erwerben zu können.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst in Abänderung zu § 1 der Satzung der Stadt Wuppertal über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für die Bundesgartenschau nun folgende Flurstücke:

Vorkaufssatzung der Stadt Wuppertal

Stand 12.01.2023

Geltungsbereich Teil A Tesche

Gemarkung	Flur	Flurstück	Teil von Flurst
53277	7		2683
53277	3	776	
		780	
		781	
		782	
		785	
		786	
		787	
		461/148	
		462/148	
53277	4	2224/28	
		2401	
		2427	
		2477	
		2489	
		2644	
		2645	
		2648	
		2649	
		2687	
			2714
		2715	
		2721	
			2722
			2723
			2732
		2733	
			2734
		2735	
		2744	
53277	48	12	
		13	
		14	
		16	
		18	
		31	
			55
		77	
		78	
			83
		86	
		88	

Gemarkung	Flur	Flurstück	Teil von Flurst
53277	48	90	
			94
		99	
		100	
		101	
		102	
		103	
		104	
		105	
		106	
		107	
			108
		109	
			110
53277	28	9	
			17
			1305
			1307
			1309
		1317	
		1387	
		1388	
			1399

Gemarkung Elberfeld:

- Flur 250, Flurstücke: 44, 57
- Flur 284, Flurstück 39/20

Das besondere Vorkaufsrecht gilt für alle Grundstücke und Grundstückteile innerhalb der in den Lageplänen – Geltungsbereich Teil A Tesche sowie Geltungsbereich Teil B Königshöhe - dargestellten Flächen (Anlagen 01 und 02 der 1. Änderungssatzung).

Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung. Die Vorkaufssatzung kann vom Tage der Bekanntmachung an im Rathaus-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, im Ressort 101, Stadtentwicklung und Städtebau, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Die Stadt Wuppertal setzt zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der jeweils gültigen Fassung für die in den beigefügten Lageplänen dargestellten und unter § 1 dieser Änderungssatzung aufgelisteten Grundstücke ein besonderes Vorkaufsrecht fest.

§ 3 Befristung des besonderen Vorkaufsrechtes

Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht tritt außer Kraft, wenn die Stadt Wuppertal die Planungen für die Durchführung einer Bundesgartenschau per Ratsbeschluss vorzeitig einstellt oder spätestens nach der Durchführung der Bundesgartenschau im Jahr 2031.

§ 4 Begründung, Inkrafttreten

Die als Anlage 03 beigefügte Begründung zur 1. Änderungssatzung ist Bestandteil dieser Satzung.

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

_____

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 08.05.2023 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

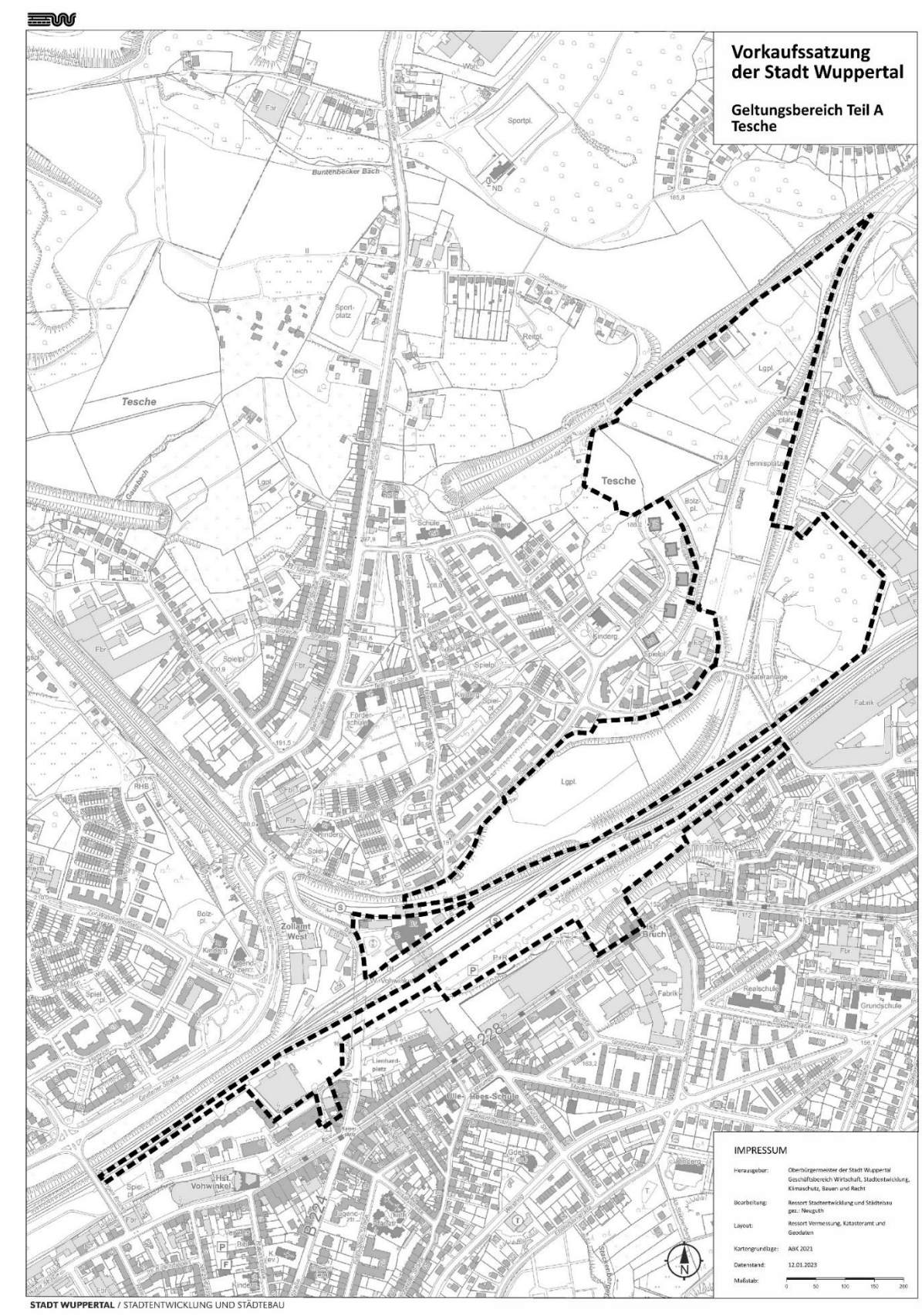
Wuppertal, den 15.08.2023

gez.

Uwe Schneidewind

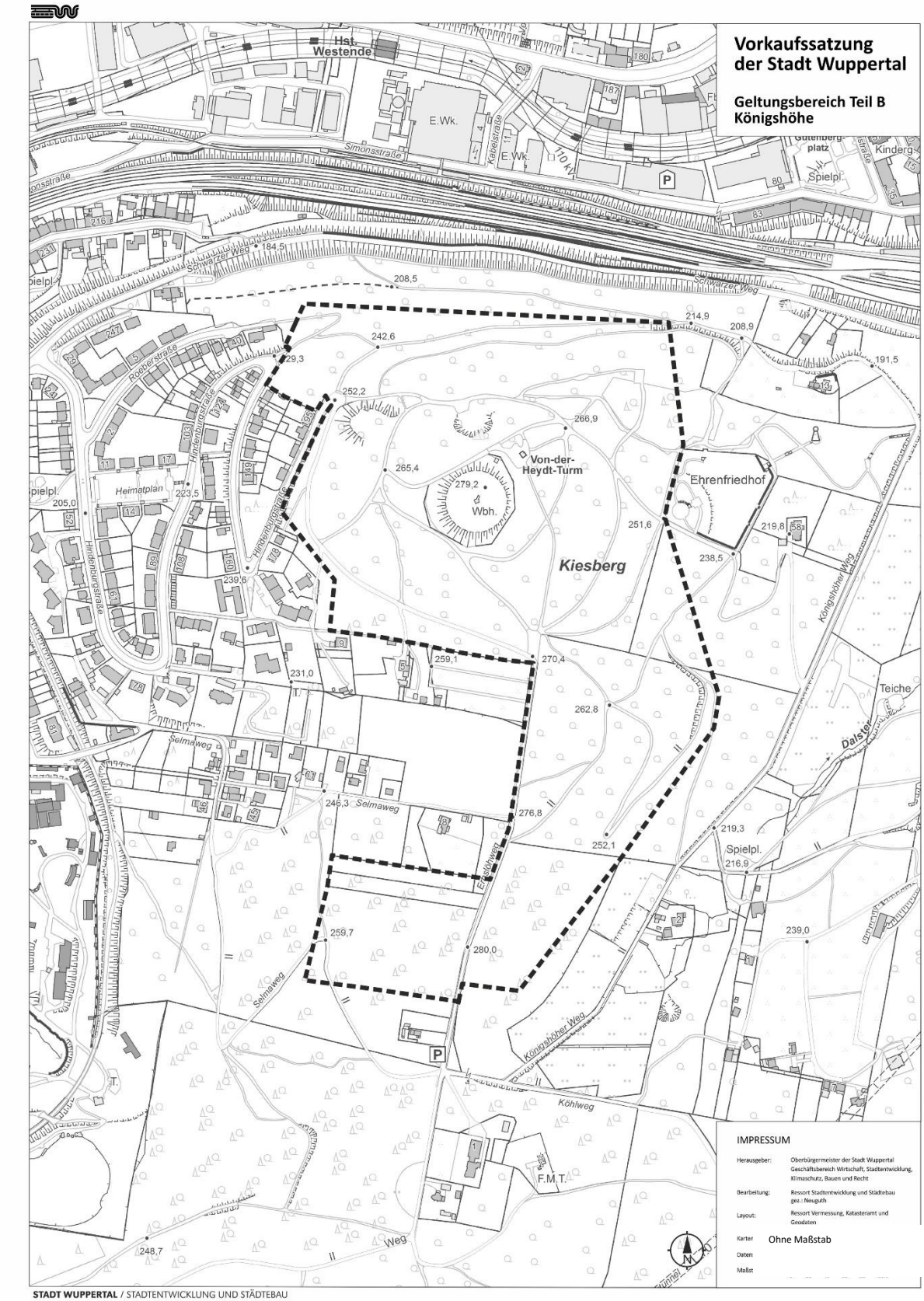
Oberbürgermeister

Anlage 01: Geltungsbereich Teil A Tesche



Ohne Maßstab

Anlage 02: Geltungsbereich Teil B Königshöhe



Anlage 03: Begründung zur Vorkaufssatzung BUGA

Begründung zur Satzung der Stadt Wuppertal über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für die Bundesgartenschau

(Vorkaufssatzung BUGA)

Gliederung

Vorwort

1. Räumlicher Geltungsbereich
2. Begründung des besonderen Vorkaufsrechts
3. Befristung des besonderen Vorkaufsrechtes
4. Weiteres Verfahren

Vorwort

Der Rat der Stadt Wuppertal hat mit Empfehlung vom 30.08.2017 (VO/0710/17) die Verwaltung beauftragt, eine Machbarkeitsstudie für eine mögliche Bundesgartenschau (BUGA) erarbeiten zu lassen, die die Rahmenbedingungen und die Umsetzbarkeit einer BUGA 2031 in Wuppertal untersuchen sollte. Das Büro RMP Stephan Lenzen LA hat in Abstimmung mit der Verwaltung verschiedene Flächenpotenziale in Wuppertal geprüft und ein erstes Konzept für die BUGA entwickelt.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung und der nicht Verfügbarkeit von Flächenarealen im nördlichen Bereichs Tesche musste die Konzeption der BUGA angepasst werden. Die aktuelle Fassung der Machbarkeitsstudie ist vom Rat der Stadt am 16.11.2021 beschlossen worden. Hierauf gründend hat ein Bürgerentscheid am 30.05.2022, die Einreichung der Bewerbungsunterlagen bei der Deutschen Gartenschaugesellschaft bestätigt. Die Planungen der Umsetzung dieser veränderten Konzeption laufen bereits.

Aufgrund der veränderten Flächenzuschnittes im Bereich Tesche muss nunmehr auch die Vorkaufsrechtssatzung angepasst werden. Da sich die grundsätzlichen stadtentwicklungspolitischen Ziele sowie die inhaltliche Ausrichtung der BUGA nicht geändert hat, wird die bestehende Satzung vom 27.12.2018 entsprechend des geänderten Umgriffes angepasst. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Ankunftsorten für die Besucher*innen der BUGA und den Erreichbarkeiten der der BUGA Flächen.

1. Räumlicher Geltungsbereich

Wie in der Grundkonzeption aus dem Jahre 2018 liegt auch im überarbeiten Konzept aus dem Jahre 2021 des Büro RMP Stephan Lenzen LA der Focus auf den beiden Kernarealen „Tesche“ und der „Wupperpforte“.

Weiterhin gilt also:

Zusammen ergeben die verfügbaren Flächen den Raum für eine einzigartige BUGA, die den besonderen Rahmenbedingungen in Wuppertal Rechnung trägt und die Chancen für innovative (technische) Projekte eröffnet, ganz in der Tradition Wuppertals. Eingebunden in die Konzeption wird dabei das Alleinstellungsmerkmal Wuppertals, die Schwebebahn. Sie ist verbindendes Element und seit jeher eine besondere Attraktion.

Das Besondere an der geplanten Ausstellung sind die Brückenschläge, die die vorhandenen gewachsenen Grünflächen und Erholungsziele mit neuen Park- und Ausstellungsflächen verbinden werden. Aufgrund des dezentralen Konzeptes ist insbesondere die Sicherung der Verbindungsachsen relevant. Aus diesem Grund stellt die Stadt Wuppertal eine Vorkaufssatzung auf.

Die erste westlich in Vohwinkel gelegene Fläche umfasst die Freiräume auf den Tescher Wiesen. In diesem Teilbereich soll ein Wiesenpark entstehen, der als Nord-Süd-Achse geplant, in das Tal führen wird. Der zweite konzeptionelle Teil der Bundesgartenschau umfasst die zwei vorhandenen Waldparkflächen Königshöhe und Kaiserhöhe an der Wupperpforte. Aufgrund dieser zweigeteilten Struktur des Geländes der Bundesgartenschau, wird die Vorkaufssatzung für die benötigten Flächen ebenfalls zwei Teilbereiche umfassen, zum einen den Geltungsbereich Teil A „Tesche“ und zum anderen den Geltungsbereich Teil B „Königshöhe“. Beide Geltungsbereiche beschränken sich dabei jeweils auf die benötigten Ausstellungsflächen und auf die Flächen, die für die Verbindungsachsen erforderlich sind. Aufgrund der Eigentümerstrukturen im Bereich Kaiserhöhe ist dort keine Vorkaufssatzung erforderlich.

Da die jeweiligen Geltungsbereiche sich an dem Sicherungsbedürfnis für das Gelände der Bundesgartenschau orientieren, ist die Abgrenzung nicht parzellengenau gewählt worden. In der Aufzählung der betroffenen Flurstücke sind dementsprechend auch Flurstücke aufgenommen, deren Flächen nur anteilig für die Umsetzung des Konzeptes der BUGA benötigt werden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst nun folgende Flurstücke:

Gemarkung Vohwinkel:

Vorkaufssatzung der Stadt Wuppertal

Stand 12.01.2023

Geltungsbereich Teil A Tesche

Gemarkung	Flur	Flurstück	Teil von Flurst
53277	7		2683
53277	3	776	
		780	
		781	
		782	
		785	
		786	
		787	
		461/148	
		462/148	
53277	4	2224/28	
		2401	
		2427	
		2477	
		2489	
		2644	
		2645	
		2648	
		2649	
		2687	
			2714
		2715	
		2721	
			2722
			2723
			2732
		2733	
			2734
		2735	
		2744	
53277	48	12	
		13	
		14	
		16	
		18	
		31	
			55
		77	
		78	
			83
		86	
		88	

Gemarkung	Flur	Flurstück	Teil von Flurst
53277	48	90	
			94
		99	
		100	
		101	
		102	
		103	
		104	
		105	
		106	
		107	
			108
		109	
			110
53277	28	9	
			17
			1305
			1307
			1309
		1317	
		1387	
		1388	
			1399

Gemarkung Elberfeld:

- Flur 250, Flurstücke: 44, 57
- Flur 284, Flurstück 39/20

Bestandteil der Vorkaufssatzung sind zwei Lagepläne für die beiden geplanten Kernareale der BUGA - „Tesche“ und „Königshöhe“.

Die Vorkaufssatzung und die zwei zusätzlichen Lagepläne für die Geltungsbereiche Teil A „Tesche“ sowie Teil B „Königshöhe“ der geplanten BUGA, können vom Tage der Bekanntmachung an im Rathaus-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, im Ressort 101, Stadtentwicklung und Städtebau, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

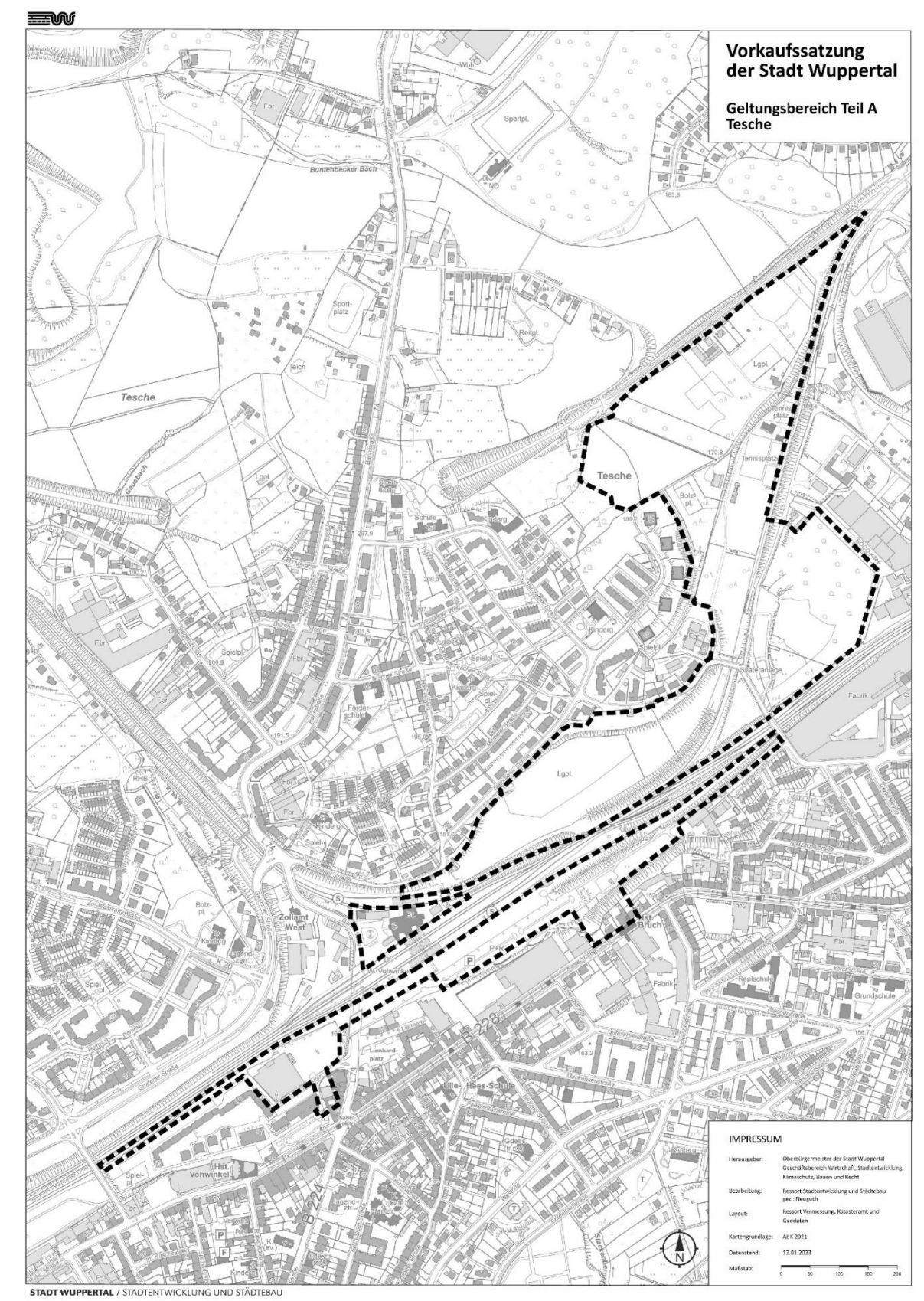


Abbildung 1: Geltungsbereich Teil A Tesche

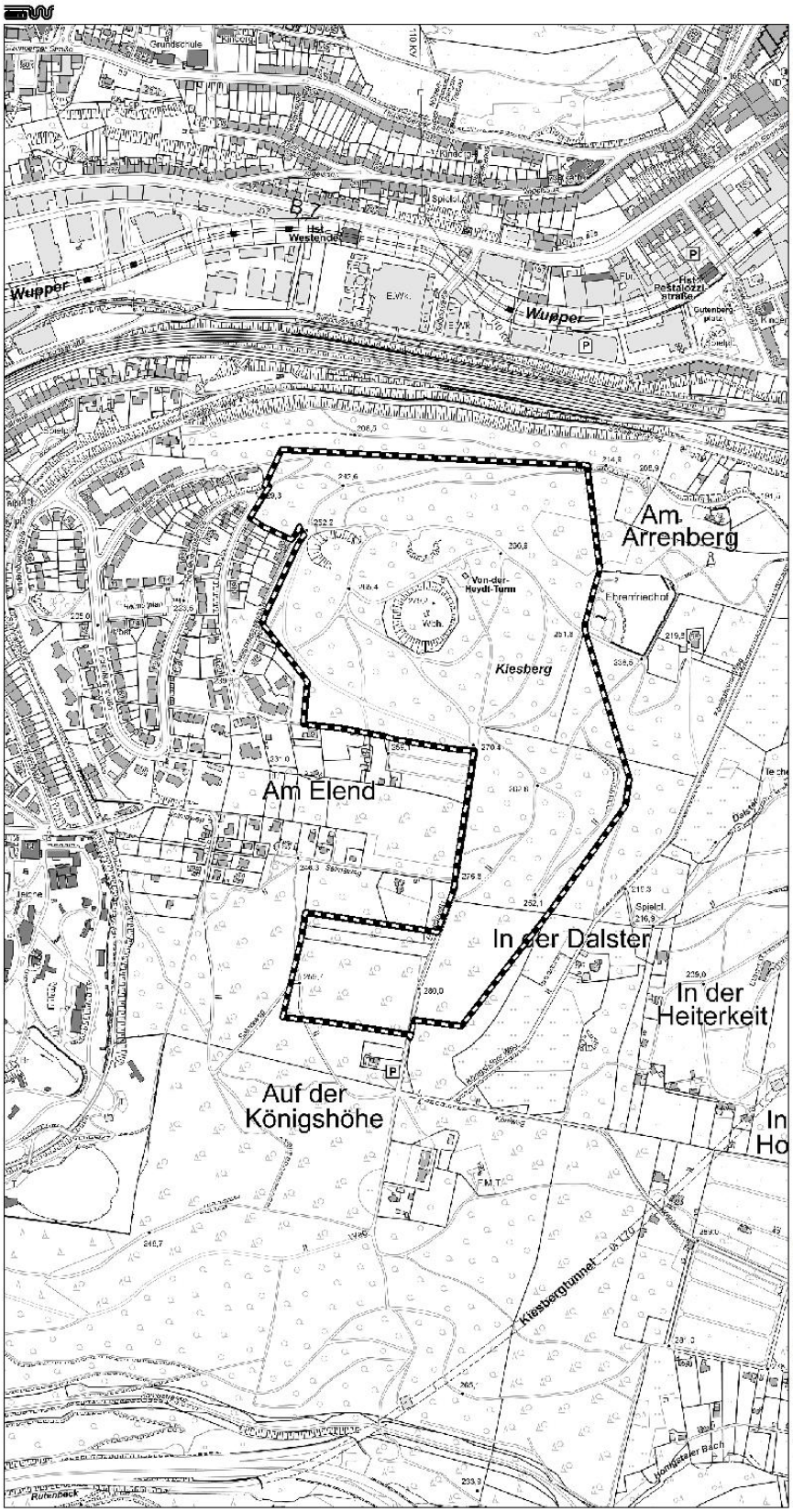


Abbildung 2: Geltungsbereich Teil B Königshöhe

2. Begründung des besonderen Vorkaufsrechts

Im Gegensatz zum allgemeinen Vorkaufsrecht gem. § 24 BauGB greift das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bereits im Frühstadium städtebaulicher Maßnahmen, um Grundstücke gezielt für die Umsetzung dieser Maßnahmen ankaufen zu können. Die Anforderungen an den Erlass einer Vorkaufssatzung sind dementsprechend gering.

Ziel der Vorschrift ist, dass die Gemeinde eine langfristig angelegte, an städtebaulichen Zielen gebundene gemeindliche Bodenvorratspolitik vorantreiben kann, um eine bestimmte städtebauliche Entwicklung umsetzen zu können. Die Absicht ist somit die Erleichterung der späteren Umsetzung der Planungen. Gemäß des § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 unterliegen sowohl bebaute als auch unbebaute Grundstücke dem besonderen Vorkaufsrecht. Dies ist für den Anwendungsfall der Vorkaufssatzung BUGA für die Stadt Wuppertal von besonderem Vorteil.

In dem konkreten Anwendungsfall dient die Vorkaufssatzung dem Ankauf der benötigten Flächen für die geplante BUGA 2031, dem Ankauf der Flächen für die Verbindungsachsen und der Entwicklung der Kernflächen im Bereich Tesche nach der Durchführung der Bundesgartenschau als Wohnbaufläche. Beide Ziele dienen dem Wohl der Allgemeinheit.

Der Rat der Stadt Wuppertal hat die Machbarkeitsstudie „Bundesgartenschau Wuppertal“ am 17.12.2018 in seiner Ratssitzung als Grundlagenkonzept für die BUGA und als informelles städtebauliches Entwicklungskonzept für die Nachnutzung der Flächen beschlossen.

Derzeit werden die betroffenen Flurstücke überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Abgesehen von wenigen bebauten Grundstücken sind des Weiteren Kleingärten und Gehölzstrukturen Teil der Vorkaufssatzung. Die Flächen sind für einen Großteil der Allgemeinheit nicht nutzbar. Die Planungen zur BUGA 2031 eröffnen ganz neue Optionen für die städtebauliche Entwicklung. Die Schaffung von stadtnahen Grün- und Naherholungsflächen bietet neue Möglichkeiten. Die herausragenden Schlüsselprojekte der BUGA sind auf Dauer angelegte Publikumsmagnete und eröffnen als weitere Alleinstellungsmerkmale für die Stadt neue Optionen im Bereich Tourismus.

Wuppertal hat einen hohen Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen. Aufgrund der dicht bebauten Stadtstrukturen ist dieser relativ schwer zu realisieren. Im Westen im Bereich des Geltungsbereich Teil A Tesche ergibt sich nach der BUGA die Möglichkeit, auf einem ehemaligen Bahnareal dringend benötigten Wohnraum zu schaffen. Neue Verbindungen z. B. zur Nordbahntrasse und zur Schwebebahn erhöhen dauerhaft die Wohnqualität. Die geschaffenen Zugänge zu dem Gelände könnten für die Umsetzung neuer Siedlungsbereiche ebenfalls genutzt werden. Der realisierte Spiel- und Sportpark wäre sowohl für vorhandene Wohngebiete als auch für die neu geplanten Quartiere dauerhaft eine Attraktion. Diese ersten Überlegungen zur Nachnutzung müssen durch städtebauliche Maßnahmen, konkret durch die Aufstellung von Bebauungsplänen im Detail ausgearbeitet werden. Grundlage hierfür bieten die städtebaulichen Qualifizierungsverfahren, die im Rahmen der BUGA Vorbereitung und Umsetzung ausgelobt werden.

Durch die Umsetzung der Seilbahn und der Hängebrücke über die Wupperpforte wird im Geltungsbereich Teil B Königshöhe langfristig ein Tourismusschwerpunkt für Wuppertal entstehen, von dem die Wuppertaler BürgerInnen ebenso profitieren werden wie Wuppertaler Unternehmen im Gastronomie- und Hotelgewerbe. Hier könnten zusätzliche Arbeitsplätze entstehen. Die Inszenierung der Wupperpforte durch die neue Fußgängerbrücke sowie die Einbindung der historischen Aussichtstürme wird dauerhaft Besucher anziehen.

Durch die Aufwertung der Waldparks entsteht ein direkter Nutzen auch für die Anwohner. Die Seilbahn schafft eine neue Perspektive für den Zoo. Die Tiere von oben betrachten zu können, ist eine Möglichkeit die Besucherzahlen zu steigern und die Problematik der schwierigen Topografie für den Zoo und seine BesucherInnen zu lösen. Gleichzeitig ist die Seilbahn eine wichtige Verbindung der überörtlichen Wegenetze. Die Anbindung der Sambatrasse trägt dem Ziel Rechnung, Wuppertal zu einer fahrradfreundlichen Stadt umzugestalten.

Mit welchen konkreten städtebaulichen Maßnahmen, die Konzepte der BUGA im Bereich Königshöhe langfristig gesichert werden können, wird noch entschieden werden. Denkbar wäre auch die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, um die Zielsetzung des Waldparks Königshöhe dauerhaft zu sichern. Grundsätzlich lassen sich diese Visionen für Wuppertal aber nur mit dem Erwerb der benötigten Flurstücke umsetzen. Eine BUGA Wuppertal 2031 kann nur realisiert werden, wenn ein Großteil der Flächen im städtischen Eigentum ist bzw. über entsprechende städtebauliche Verträge gesichert werden. Um die Flächen z.T. überhaupt erwerben zu können dient die Vorkaufssatzung.

Ein weiterer Grund für die Aufstellung der Vorkaufssatzung zum jetzigen Zeitpunkt ist das Ziel, das Ansteigen der Grundstückspreise aufgrund von Spekulationen um die Durchführung einer BUGA zu vermeiden. Die Kosten für den Ankauf der benötigten Flächen möglichst gering zu halten, dient ebenso dem Wohl der Allgemeinheit.

3. Befristung des besonderen Vorkaufsrechtes

Das besondere Vorkaufsrecht dient der Stadt Wuppertal zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, in diesem Fall der Realisierung der BUGA 2031 sowie der städtebaulichen Entwicklung der Ausstellungsflächen nach dem Ende der BUGA. Aufgrund des aktuellen Planungsstandes zur BUGA wird daher explizit eine Außerkrafttretensregelung in die Satzung aufgenommen.

Die Satzung tritt automatisch außer Kraft, wenn:

- der Rat der Stadt Wuppertal die Planungen für die Ausrichtung einer BUGA im Jahre 2031 per Ratsbeschluss vorzeitig einstellt.
- die BUGA im Jahr 2031 beendet wird.

In beiden Fällen entfallen das Sicherungsbedürfnis und damit die Begründung für die Vorkaufssatzung.

4. Weiteres Verfahren

Die Satzung wird gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB mit Ablauf des Tages im ihrer Bekanntmachung in Kraft treten. Ab diesem Tag findet das besondere Vorkaufsrecht für die oben genannten Flurstücke Anwendung.

Die Stadt Wuppertal ist ab diesem Tag grundsätzlich berechtigt,

- im Falle des Verkaufs eines der genannten Flurstücke innerhalb von drei Monaten per Verwaltungsakt in den Kaufvertrag anstelle des Käufers einzutreten und das Vorkaufsrecht auszuüben.
- ein Wertermittlungsverfahren durchzuführen, wenn der vereinbarte Verkaufswert den aktuellen Verkehrswert des Grundstückes deutlich überschreitet. Die Stadt hat im

Anschluss die Möglichkeit das Grundstück zum aktuell berechneten Verkehrswert zu erwerben. In diesem Fall hat der Verkäufer das Recht vom Vertrag innerhalb des Ablaufs eines Monats nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes über die Ausübung des Vorkaufsrechtes vom Kaufvertrag zurück zu treten

Grundstückseigentümer im Geltungsbereich dieser Satzung sind verpflichtet, der Stadt Wuppertal den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

Der Geltungsbereich der „Vorkaufssatzung BUGA“ wird zusätzlich in das Geoinformationssystem der Stadt Wuppertal in der Rubrik Vorkaufssatzungen der Stadt Wuppertal aufgenommen werden.

Geschäfts-Nr.:
CR-10434-1
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

Gisela Baum aus Wuppertal hat am 15.06.2023 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Cronenberg liegende Grundstück

Gemarkung Cronenberg Flur 8 Flurstück 2824

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 28.07.2023
Amtsgericht

AMTSGERICHT 221 WUPPERTAL

Grimm
Rechtspfleger

Ausgefertigt

Sacher
Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Geschäfts-Nr.:
CR-10434-1
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

Dagmar und Jochen Geldmacher aus Wuppertal haben am 30.05.2023 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Cronenberg liegenden Grundstücke

Gemarkung Cronenberg Flur 8 Flurstücke 2820 und 2828

das Grundbuch anzulegen und die Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 28.07.2023
Amtsgericht

AMTSGERICHT 221 WUPPERTAL

Grimm
Rechtspfleger

Ausgefertigt

Sacher
Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Geschäfts-Nr.:
CR-10434-1
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

Heike Scherf-Geldmacher und Olaf Geldmacher aus Wuppertal haben am 30.05.2023 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Cronenberg liegende Grundstück

Gemarkung Cronenberg Flur 8 Flurstück 2821

das Grundbuch anzulegen und die Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 28.07.2023
Amtsgericht

AMTSGERICHT 221 WUPPERTAL

Grimm
Rechtspfleger

Ausgefertigt

Sacher
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Geschäfts-Nr.:
CR-10434-1
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

Helmut Hoßbach aus Wuppertal hat am 01.06.2023 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Cronenberg liegenden Grundstücke

Gemarkung Cronenberg Flur 8 Flurstücke 2825 und 2827

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 28.07.2023
Amtsgericht

Grimm
Rechtspfleger

AMTSGERICHT 221 WUPPERTAL

Ausgefertigt

Sacher
Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Geschäfts-Nr.:
CR-10434-1
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

Heike und Ralf Geldmacher aus Wuppertal haben am 30.05.2023 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Cronenberg liegenden Grundstücke

Gemarkung Cronenberg Flur 8 Flurstücke 2819 und 2822

das Grundbuch anzulegen und die Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 28.07.2023
Amtsgericht

AMTSGERICHT 221 WUPPERTAL

Grimm
Rechtspfleger

Ausgefertigt

Sacher
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Geschäfts-Nr.:
CR-10434-1
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

Bernd Krieger aus Wuppertal hat am 03.06.2023 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Cronenberg liegende Grundstück

Gemarkung Cronenberg Flur 8 Flurstück 2818

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 28.07.2023
Amtsgericht

AMTSGERICHT 221 WUPPERTAL

Grimm
Rechtspfleger

Ausgefertigt

Sacher
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Ankündigung von Vorarbeiten im Rahmen der Instandhaltungsmaßnahme der 110-kV-Bahnstromleitung BL 450 Gerresheim – Hagen

Die DB Energie GmbH plant die Instandhaltung der im Jahr 1957 errichteten 110-kV-Bahnstromleitung BL 450 Gerresheim – Hagen. Die BL 450 verläuft auf einer Länge von ca. 58 km durch die Regierungsbezirke Düsseldorf und Arnsberg und besteht aus 209 Masten. Die Sanierung ist aufgrund des fortgeschrittenen Alters und der zunehmenden Korrosion des Maststahls nötig, um auch weiterhin die gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen einhalten und die technische Betriebssicherheit gewährleisten zu können.

Im Rahmen der Instandhaltungsmaßnahme werden Fundamente und Masten sowie Leiterseile und Isolatoren ausgetauscht und dem aktuellen Stand der Technik angepasst.

Um die Planungen für das Vorhaben zu präzisieren und die Unterlagen für die naturschutzrechtlichen Genehmigungen zu erstellen, müssen Biotoptypenkartierungen sowie vereinzelt Vermessungsarbeiten zunächst im Abschnitt zwischen den Masten 3051 – 3084 sowie bei den Masten 3095, 3126, 3141, 3160 und 3167 durchgeführt werden.

Die Biotoptypenkartierungen in einem ca. 100 - 200 m breiten Untersuchungskorridor dienen dazu, die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Naturschutz zu gewährleisten. Dazu ist eine Inanspruchnahme der im Untersuchungskorridor befindlichen Flurstücke notwendig. Die Biotoptypenkartierungen werden zwischen August und Oktober 2023 durchgeführt.


Die Kartierungen werden zu einem großen Teil von öffentlich zugänglichen Wegen zu Fuß, mit dem Auto und dem Fahrrad durchgeführt. Zur genauen Erfassung von Vegetationsdetails kann es notwendig werden, einzelne Flurstücke zu betreten sowie private forst- und landwirtschaftliche Wege zu befahren. Bei der Durchführung der Kartierungen wird stets größtmögliche Rücksicht auf Wild- und Nutztiere, Feldfrüchte sowie verkehrstechnische, land- und forstwirtschaftliche sowie jagdliche Belange genommen. Die mögliche Inanspruchnahme der Grundstücke wird nicht über den gesamten Zeitraum stattfinden, sondern höchstens phasenweise und kurzzeitig. Es werden an den Grundstücken und Wegen keine Veränderungen vorgenommen, sondern lediglich der Ist-Zustand der Flora durch Fotos und Beschreibungen dokumentiert.

Mit der Durchführung der Arbeiten wurde die Firma Omexom Hochspannung GmbH (Team Umweltplanung) aus Hannover beauftragt. Die vor Ort tätige Firma kann sich durch ein entsprechendes Schreiben ausweisen.

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Vorarbeiten ergibt sich aus §17 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG). Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten mitgeteilt. Der zeitliche Ablauf der Untersuchungen hängt von äußeren Umständen ab, z. B. von örtlichen Gegebenheiten und von den wetterbedingten Bodenverhältnissen.

Ansprechpartner:

Matthias Frowein, DB Energie GmbH, Projektleiter Investitionsprojekte, Projektmanagement Köln, Telefon: 0221 / 141-42160, Mobil: 0160 / 98941406, E-Mail: matthias.frowein@deutschebahn.com



Legende Schutzgebiete

- FFH
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturschutzgebiet
- Überschwemmungsgebiet (festgesetzt)
- Überschwemmungsgebiet (vorläufig gesichert)

Legende

- 2434 — Bahnstromleitung neuer Maststandort
- 2433,VER — Bahnstromleitung Abspannmast mit Verdriller und Mastbetriebsnummer
- 2434 — Bahnstromleitung mit Abspannmast und Mastbetriebsnummer
- 2435 — Bahnstromleitung mit Tragmast und Mastbetriebsnummer
- Fremdleitung mit Abspannmast
- Fremdleitung mit Tragmast
- 2435 — Kartierungsbereich 50m links und rechts der Bahnstromleitung
- 2434 — Kartierungsbereich 100m Radius um den Mast
- Staatsgrenze
- Landesgrenze
- Regierungsbezirksgrenze
- Landkreisgrenze, Grenze kreisfreie Stadt
- Gemeindegrenze

Datum	Änderung	Name	Firma

	Datum	Name	aufgestellt:
entworfen	25.10.2018	Huskamp	Hannover, den
geprüft	25.10.2018	Krueger	
bearbeitet			DB Energie GmbH Energieversorgung West Standort Köln Köln, den
techn.gepr.			
Planprüfer			

OMEXOM

DB Energie

Maßstab 1:25000

110-kV-Bahnstromleitung Nr. 450
Gerresheim - Hagen

Übersichtsplan
für die Bauausführung
Mast Nr. 3041 - Mast Nr. 3129

BL 450 01-02 A
Ersatz für:
Stand vom: 25.10.2018
Blatt 02 von 03

Stadt: Düsseldorf, Erkrath, Mettmann, Haan, Wülfrath, Velbert, Wuppertal, Sprockhövel, Hattingen

Copyright by DB Energie GmbH



Legende Schutzgebiete

- FFH
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturschutzgebiet
- Überschwemmungsgebiet (festgesetzt)
- Überschwemmungsgebiet (vorläufig gesichert)

Legende

- 2434 — Bahnstromleitung neuer Maststandort
- 2433.VER — Bahnstromleitung Abspannmast mit Verdriller und Mastbetriebsnummer
- 2434 — Bahnstromleitung mit Abspannmast und Mastbetriebsnummer
- 2435 — Bahnstromleitung mit Tragmast und Mastbetriebsnummer
- Fremdleitung mit Abspannmast
- Fremdleitung mit Tragmast
- 2435 — Kartierungsbereich 50m links und rechts der Bahnstromleitung
- 2434 — Kartierungsbereich 100m Radius um den Mast
- Staatsgrenze
- Landesgrenze
- Regierungsbezirksgrenze
- Landkreisgrenze, Grenze kreisfreie Stadt
- Gemeindegrenze

Datum	Änderung	Name	Firma

	Datum	Name	aufgestellt:
entworfen	25.10.2018	Huskamp	Hannover, den
geprüft	25.10.2018	Krueger	
bearbeitet			DB Energie GmbH Energieversorgung West Standort Köln Köln, den
techn.gepr.			
Planprüfer			

OMEXOM

DB Energie

Maßstab 1:25000

110-kV-Bahnstromleitung Nr. 450
Gennesheim - Hagen

Übersichtsplan
für die Bauausführung

Mast Nr. 3124 - Mast Nr. 3206

BL 450 01-03 A

Ersatz für:

Stand vom: 25.10.2018

Blatt 03 von 03

Stadt: Wuppertal, Sprockhövel, Schwalm, Gevelsberg, Wetter, Hagen, Herdecke, Dortmund

Bekanntmachung

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands -CDU- für die Bezirksvertretung Cronenberg gewählte Bewerber,

Dr. Ditgens, Klaus,

hat auf sein Mandat verzichtet. Der Verzicht soll mit Ablauf des 31.07.2023 wirksam werden.

Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 9 des Listenwahlvorschlages der CDU benannte Bewerber

Uhlemeyer, Frank,
geb. 1964 in Wuppertal,
Metzgermeister, 42349 Wuppertal
E-Mail: frank.uhlemeyer@cdu-wuppertal.de

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 08.08.2023

Der stellv. Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
gez.
Dr. Kühn
Stadtdirektor

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber
Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung
Rechtsamt
Am Clef 58
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung
www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im
Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO